Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe, den 14.10.2014

Einreicher: Hauptamt

⊗ öffentlich

Informationsvorlage Nr.: 051-14

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Stadtrat	11.12.2014					

Betreff:

Allgemeine Vertretung - Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall		
Datum Amtsleiter	Datum Bürgermeister	Datum Vorsitzender des Stadtrates

Laut § 67 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt der Stadtrat einen Beschäftigten der Kommune als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat am 01.09.1994 Frau Burglind Fedtke als Vertreterin des Bürgermeisters im Verhinderungsfall gewählt. Frau Fedtke nimmt seither diese Aufgabe wahr.

Als Vertreterin des Bürgermeisters im Verhinderungsfall besitzt sie bei Verhinderung des Bürgermeisters dieselben Rechte und Befugnisse wie der Bürgermeister selbst mit den Einschränkungen der Vertretung des Bürgermeisters im Stadtrat und in den Ausschüssen.
Die Vertretung tritt automatisch bei Verhinderung des Bürgermeisters ein.
Trotz dieser umfangreichen Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters ist dieser im Verhinderungsfall des Bürgermeisters an dessen Weisungen gebunden, die vor dem Eintritt des Verhinderungsfalles gegeben wurden, da der allgemeine Vertreter dem Weisungsrecht des Bürgermeisters unterworfen ist.

Anlagenverzeichnis: keine